

Förderungsansuchen für eine **Grundbeschaffung** zum Zwecke der Errichtung eines öffentlichen Spielraumes

An das
 Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)
 Gemeindeentwicklung
 Landhaus - Römerstraße 15
 6901 Bregenz
raumplanung@vorarlberg.at

Wichtige Hinweise:

- a) Dieses Formular bezieht sich auf die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Spielräumen, welche ab dem 01.01.2014 in Kraft gesetzt ist.
- b) Bitte beachten Sie die **Förderungsbedingungen** am Ende dieses Formulars.
- c) Bei Fragen zur Antragsstellung steht Ihnen der Sachbearbeiter Heiko Moosbrugger zur Verfügung - Kontakt: heiko.moosbrugger@vorarlberg.at; 05574/511-27124.
- d) Die **Projektstelle Kindergerechte Lebensräume** bietet eine umfassende Auskunft und Beratung über Spielraumgestaltung und Beteiligung - Kontakt: Sylvia Kink-Ehe; sylvia.kink-ehe@aon.at; 0699/17 07 39 90.

1. Förderungswerberin/Förderungswerber :

2. Bezeichnung/Arbeitstitel der Grundbeschaffung:

3. Erfolgt die Grundbeschaffung für einen Spielraum, der in einem gültigen Spielraumkonzept der Gemeinde entsprechend § 3 SpielraumG als erforderlich ausgewiesen ist?	
<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein > ggf. Anmerkungen:

4. Wird die Grundbeschaffung von zwei oder mehr Gemeinden gemeinsam finanziert?	
<input type="checkbox"/>	Ja > Gemeinden:
<input type="checkbox"/>	Nein

5. Nummer/n des betreffenden Grundstückes/der betreffenden Grundstücke:

6. Voraussichtliche Grundbeschaffungskosten inkl. Nebenkosten:		
Kostenfaktoren (grob gegliedert):	Anmerkungen:	Summe in €:
•		
Gesamtsumme (inkl. MwSt):		

7. Besteht bei der gegenständlichen Grundbeschaffung ein Anspruch auf Vorsteuerabzug?	
<input type="checkbox"/>	Ja > Ausmaß:
<input type="checkbox"/>	Nein

8. Finanzierungsplan (Eigenmittel, Kostenbeiträge Dritter ...): Hinweis: Bitte die angesuchte Landesförderung <u>nicht</u> hinzurechnen, da die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger in Vorleistung gehen muss.		
Kostenträgerin/Kostenträger:	Anmerkungen:	Summe in €:
•		
Gesamtsumme in € (inkl. MwSt):		

9. Ist eine dem Förderungszweck entsprechende Mindestnutzungsdauer des Spielraumes von 25 Jahren aller Voraussicht nach gesichert?	
<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

Erforderliche Anlagen:	
1	Spielraumkonzept entsprechend § 3 SpielraumG (falls dem Amt der Vlbg. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht die aktuell gültige Fassung nicht vorliegt)
2	Übersichtsplan
3	ggf. Gemeindekooperationsvereinbarung bei einer gemeinsamen Finanzierung des Vorhabens durch mindestens zwei Gemeinden.

Weitere Anlagen (wenn vorhanden) oder Anmerkungen:
•

Die Gemeinde sucht das Land Vorarlberg um die Förderung der gegenständlichen Grundbeschaffung an und bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Die nachfolgend ausgeführten Förderungsbedingungen, die einen Bestandteil dieses Förderungsansuchens darstellen, werden von der Gemeinde zustimmend zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

Stempel der Gemeinde

.....
Unterschrift Bürgermeisterin/
Bürgermeister

Förderungsbedingungen

1. **Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger** sind Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung mit Sitz in Vorarlberg.
2. Den **Förderungsgegenstand** stellen die Grundbeschaffungskosten (Kauf oder Pacht) um Zwecke der Errichtung eines öffentlichen Spielraumes dar. Anrechenbar sind die seit dem 01.01.2009 tatsächlich angefallenen Grundbeschaffungskosten einer Gemeinde inklusiv Nebenkosten. Bei Pachtkosten wird der zu einem marktkonformen Zinssatz ermittelte Barwert der Pacht für eine vertraglich vereinbarte Pachtdauer von bis zu 25 Jahren ohne eine allfällige Indexierung herangezogen.
3. Die Grundbeschaffung muss für einen im Sinne der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung von Spielräume förderungsfähigen Spielraum bestimmt sein, der in einem **Spielraumkonzept** entsprechend § 3 SpielraumG als eine erforderliche Maßnahme ausgewiesen ist.
4. Die **maximal anrechenbare Förderungsbemessungsgrundlage** beträgt Euro 300.000,00.
5. Die **Förderungshöhe bzw. der Förderungssatz** beträgt 30%.
6. Wenn einer Gemeinde bei ihrem Investitionsvorhaben eine **Strukturförderung** gewährt wird, ist diese entsprechend deren Förderungsrichtlinien zusätzlich zur Spielraumförderung anzurechnen.
7. **Sämtliche Förderungsansuchen** vor und nach der Antragstellung zum gleichen Investitionsvorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen sind dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) mitzuteilen.
8. In einer allfälligen **Förderungszusage** können Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden.
9. Spätestens bis zur Anforderung von zugesagten Förderungsmittel ist bekannt zu geben, ob und allenfalls in welcher Höhe die Gemeinde für ihren Aufwand einen **Vorsteuerabzug** geltend machen kann. Kosten, für die ein Vorsteuerabzug möglich ist, können bei der Bemessung der Förderung nur in der Höhe des Nettobetragtes berücksichtigt werden.
10. Die **Auszahlung der Förderungsmittel** erfolgt nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel und nur nach schriftlicher Anforderung samt dem Nachweis der für das geförderte Vorhaben aufgelaufenen, förderungsfähigen Kosten an Hand einer Kostenaufstellung mit Angabe von Belegnummer und Haushaltsjahr, Zahlungsempfänger, Zahlungszweck und bezahlten Beträgen. Teilabrechnungen seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers sind möglich. Zudem erfolgt die Auszahlung der Förderung erst dann, wenn das entsprechende Grundstück im **Flächenwidmungsplan** mit einer geeigneten FS-Widmung entsprechend der Planzeichenverordnung ersichtlich gemacht wurde.
Die Förderungsauszahlung kann nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel in **mehreren jährlichen Teilbeträgen** erfolgen.
Ist zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung die Bereitstellung eines Spielraumes für die **Mindestnutzungsdauer von 25 Jahren** von vornherein nicht gewährleistet, kann die Förderung für den jeweils als gesichert anzusehenden Nutzungszeitraum aliquot ausbezahlt werden.

11. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat den Organen des Landes **Überprüfungen des Förderungsvorhabens** durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
12. Dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) ist umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Objekt für einen **anderen als den geförderten Zweck** verwendet wird.
13. Die **Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit** und gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen wenn
 - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin/des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden oder
 - etwaige vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
14. **Zurückzahlende Förderungen** werden vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, **kontokorrentmäßig verzinst**. Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist insoweit möglich, als trotz des allfälligen Verzichtes auf die Einhaltung von gestellten Förderungsbedingungen das Förderungsziel nicht verfehlt wird. Ein Verzicht auf die Verrechnung von Zinsen für zurückzahlende Förderungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.
15. Die **missbräuchliche Verwendung** der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, ist gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar.